

**Anlage zur Stellungnahme der Kammern und Verbände der planenden Berufe zum
Referentenentwurf einer Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie – Änderungs- und Formulierungsvorschläge**

Referentenentwurf VgV-neu (Stand: 9.11.2015)	Änderungs-/Formulierungsvorschläge der Kammern und Verbände
§ 3 Schätzung des Auftragswerts	
§ 3 Abs. 1	
<p>(1) Bei der Schätzung des Auftragswerts ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen. Dabei ist der Wert der Leistungen, die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, bei der Auftragswertberechnung zusammenzurechnen. Zudem sind etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen. Sieht der öffentliche Auftraggeber Prämien oder Zahlungen an den Bewerber oder Bieter vor, sind auch diese zu berücksichtigen.</p>	<p>(1) Bei der Schätzung des Auftragswerts ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen. Dabei ist der Wert der Leistungen, die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, bei der Auftragswertberechnung zusammenzurechnen. Zudem sind etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen. Sieht der öffentliche Auftraggeber Prämien oder Zahlungen an den Bewerber oder Bieter vor, sind auch diese zu berücksichtigen.</p>
§ 3 Abs. 7	
<p>(7) Kann die beabsichtigte Beschaffung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose</p>	<p>(7) Kann die beabsichtigte Beschaffung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose</p>

Referentenentwurf VgV-neu (Stand: 9.11.2015)	Änderungs-/Formulierungsvorschläge der Kammern und Verbände
zugrunde zu legen. Bei Lieferaufträgen gilt dies nur für Lose über gleichartige Lieferungen. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen EU-Schwellenwert, gilt diese Verordnung für die Vergabe jedes Loses.	zugrunde zu legen. Bei Lieferaufträgen gilt dies nur für Lose über gleichartige Lieferungen. Soweit eine zu vergebende freiberufliche Leistung nach § 5 in mehrere Teilaufträge derselben freiberuflichen Leistung aufgeteilt wird, müssen die Werte der Teilaufträge zur Berechnung des geschätzten Auftragswertes addiert werden. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen EU-Schwellenwert, gilt diese Verordnung für die Vergabe jedes Loses.
§ 14 Wahl der Verfahrensart	
§ 14 Abs. 3 Nr. 2	
(3) Der öffentliche Auftraggeber kann Aufträge im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder im wettbewerblichen Dialog vergeben, wenn [...] 2. der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst, [...].	(3) Der öffentliche Auftraggeber kann Aufträge im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder im wettbewerblichen Dialog vergeben, wenn [...] 2. der Auftrag, wie insbesondere bei Planungsleistungen, konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst, [...].

Referentenentwurf VgV-neu (Stand: 9.11.2015)	Änderungs-/Formulierungsvorschläge der Kammern und Verbände
§ 18 Wettbewerblicher Dialog	
§ 18 Abs. 5	
<p>(5) Der öffentliche Auftraggeber eröffnet mit den ausgewählten Unternehmen einen Dialog, in dem er ermittelt und festlegt, wie seine Bedürfnisse und Anforderungen am besten erfüllt werden können. Dabei kann er mit den ausgewählten Unternehmen alle Aspekte des Auftrags erörtern. Er sorgt dafür, dass alle Unternehmen bei dem Dialog gleich behandelt werden, gibt Lösungsvorschläge oder vertrauliche Informationen eines Unternehmens nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Unternehmen weiter und verwendet diese nur im Rahmen des jeweiligen Vergabeverfahrens. Eine solche Zustimmung darf nicht allgemein, sondern nur in Bezug auf die beabsichtigte Mitteilung bestimmter Informationen erteilt werden.</p>	<p>(5) Der öffentliche Auftraggeber eröffnet mit den ausgewählten Unternehmen einen Dialog, in dem er ermittelt und am Ende festlegt, wie seine Bedürfnisse und Anforderungen am besten erfüllt werden können. Dabei kann er mit den ausgewählten Unternehmen alle Aspekte des Auftrags erörtern. Er sorgt dafür, dass alle Unternehmen bei dem Dialog gleich behandelt werden, gibt Lösungsvorschläge oder vertrauliche Informationen eines Unternehmens nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Unternehmen weiter und verwendet diese nur im Rahmen des jeweiligen Vergabeverfahrens. Eine solche Zustimmung darf nicht allgemein, sondern nur in Bezug auf die beabsichtigte Mitteilung bestimmter Informationen erteilt werden.</p>
§ 18 Abs. 8	
<p>(8) Nach Abschluss des Dialogs fordert der öffentliche Auftraggeber die Unternehmen auf, auf der Grundlage der eingereichten und in der Dialogphase näher ausgeführten Lösungen ihr endgültiges Angebot vorzulegen. Die Angebote müssen alle Einzelheiten enthalten, die zur Ausführung des Projekts erforderlich sind. Der öffentliche Auftraggeber kann Klarstellungen und Ergänzungen zu diesen Angeboten verlangen. Diese Klarstellungen oder Ergänzungen dürfen nicht dazu führen, dass wesentliche Bestandteile des Angebots oder des öffentlichen Auftrags einschließlich der in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen festgelegten Bedürfnisse und Anforderungen grundlegend geändert werden, der Wettbewerb verzerrt wird oder andere am Verfahren beteiligte Unternehmen</p>	<p>(8) Nach Abschluss des Dialogs fordert der öffentliche Auftraggeber die Unternehmen auf, auf der Grundlage der von ihnen eingereichten und in der Dialogphase näher ausgeführten Lösungen ihr endgültiges Angebot vorzulegen. Die Angebote müssen alle Einzelheiten enthalten, die zur Ausführung des Projekts erforderlich sind. Der öffentliche Auftraggeber kann Klarstellungen und Ergänzungen zu diesen Angeboten verlangen. Diese Klarstellungen oder Ergänzungen dürfen nicht dazu führen, dass wesentliche Bestandteile des Angebots oder des öffentlichen Auftrags einschließlich der in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen festgelegten Bedürfnisse und Anforderungen grundlegend geändert werden, der Wettbewerb verzerrt wird oder andere am Verfahren beteiligte Unternehmen</p>

Referentenentwurf VgV-neu (Stand: 9.11.2015)	Änderungs-/Formulierungsvorschläge der Kammern und Verbände
diskriminiert werden.	diskriminiert werden.
§ 45 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	
§ 45 Abs. 2	
(2) Sofern ein Mindestjahresumsatz verlangt wird, darf dieser das Zweifache des geschätzten Auftragswertes nur überschreiten, wenn aufgrund der Art des Auftragsgegenstands spezielle Risiken bestehen. Der öffentliche Auftraggeber hat eine solche Anforderung in den Vergabeunterlagen oder im Vergabevermerk hinreichend zu begründen.	(2) Sofern ein Mindestjahresumsatz verlangt wird, darf dieser bezogen auf den Mittelabfluss pro Jahr das Zweifache des geschätzten Auftragswertes nur überschreiten, wenn aufgrund der Art des Auftragsgegenstands spezielle Risiken bestehen. Der öffentliche Auftraggeber hat eine solche Anforderung in den Vergabeunterlagen oder im Vergabevermerk hinreichend zu begründen.
§ 45 Abs. 4	
(4) Zum Beleg der erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Bewerbers oder Bieters kann der öffentliche Auftraggeber in der Regel die Vorlage einer oder mehrerer der folgenden Unterlagen verlangen: <ol style="list-style-type: none"> 1. entsprechende Bankerklärungen, 2. Nachweis einer entsprechenden Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung, 3. Bilanzen oder Bilanzauszüge, falls deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Bewerber oder Bieter niedergelassen ist, gesetzlich vorgeschrieben ist, 4. eine Erklärung über den Gesamtumsatz und gegebenenfalls den 	(4) Zum Nachweis der erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Bewerbers oder Bieters kann der öffentliche Auftraggeber in der Regel die Vorlage einer oder mehrerer der folgenden Unterlagen verlangen: <ol style="list-style-type: none"> 1. entsprechende Bankerklärungen, 2. Nachweis einer entsprechenden Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung, 3. Bilanzen oder Bilanzauszüge, falls deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Bewerber oder Bieter niedergelassen ist, gesetzlich vorgeschrieben ist, 4. eine Erklärung über den Gesamtumsatz und gegebenenfalls den

Referentenentwurf VgV-neu (Stand: 9.11.2015)	Änderungs-/Formulierungsvorschläge der Kammern und Verbände
Umsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags; eine solche Erklärung kann höchstens für die letzten drei Geschäftsjahre verlangt werden und nur, sofern entsprechende Angaben verfügbar sind.	Umsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags; eine solche Erklärung kann höchstens für die letzten drei Geschäftsjahre verlangt werden und nur, sofern entsprechende Angaben verfügbar sind.
§ 46 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit	
§ 46 Abs. 3 Nr. 1	
<p>(3) Zum Beleg der erforderlichen technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers oder Bieters kann der öffentliche Auftraggeber je nach Art, Verwendungszweck und Menge oder Umfang der zu erbringenden Liefer- oder Dienstleistungen ausschließlich die Vorlage von einer oder mehrerer der folgenden Unterlagen verlangen:</p> <p>1. geeignete Referenzen über früher ausgeführte Liefer- und Dienstleistungsaufträge in Form einer Liste der in den letzten höchstens drei Jahren erbrachten wesentlichen Liefer- oder Dienstleistungen, mit Angabe des Werts, des Liefer- beziehungsweise Erbringungszeitpunkts sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers; soweit erforderlich, um einen ausreichenden Wettbewerb sicherzustellen, kann der öffentliche Auftraggeber darauf hinweisen, dass er auch einschlägige Liefer- oder Dienstleistungen berücksichtigt wird, die mehr als drei Jahre zurückliegen;</p>	<p>(3) Zum Beleg der erforderlichen technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers oder Bieters kann der öffentliche Auftraggeber je nach Art, Verwendungszweck und Menge oder Umfang der zu erbringenden Liefer- oder Dienstleistungen ausschließlich die Vorlage von einer oder mehrerer der folgenden Unterlagen verlangen:</p> <p>1. geeignete Referenzen über früher ausgeführte Liefer- und Dienstleistungsaufträge in Form einer Liste der in den letzten höchstens drei Jahren erbrachten wesentlichen Liefer- oder Dienstleistungen, mit Angabe des Werts, des Liefer- beziehungsweise Erbringungszeitpunkts sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers; soweit erforderlich, um einen ausreichenden Wettbewerb sicherzustellen, kann der öffentliche Auftraggeber darauf hinweisen, dass er auch einschlägige Liefer- oder Dienstleistungen berücksichtigt wird, die mehr als drei Jahre zurückliegen;</p>

Referentenentwurf VgV-neu (Stand: 9.11.2015)	Änderungs-/Formulierungsvorschläge der Kammern und Verbände
§ 73 Anwendungsbereich und Grundsätze	
§ 73 Abs. 3	
(3) Aufträge über Leistungen nach Absatz 1 sollen unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen vergeben werden.	(3) Aufträge über Leistungen nach Absatz 1 sind unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen zu vergeben.
§ 73 Abs. 4	
-	(4) Die zuständige Architektenkammer oder Ingenieurkammer soll an dem Verfahren beteiligt werden.
§ 75 Eignung	
§ 75 Abs. 4	
(4) Eignungskriterien müssen gemäß § 122 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Sie sind bei geeigneten Aufgabenstellungen so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können.	(4) Eignungskriterien müssen gemäß § 122 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Sie sind so zu wählen, dass sich auch kleinere Büroorganisationen, Berufseinsteiger und Bürogründer beteiligen können.

Referentenentwurf VgV-neu (Stand: 9.11.2015)	Änderungs-/Formulierungsvorschläge der Kammern und Verbände
§ 75 Abs. 5	
<p>(5) Die Präsentation von Referenzprojekten ist zugelassen. Verlangt der öffentliche Auftraggeber geeignete Referenzen im Sinne von § 46 Absatz 3 Nummer 1, so lässt er hierfür Referenzobjekte zu, deren Planungs- oder Beratungsanforderungen mit denen der zu vergebenden Planungs- oder Beratungsleistung vergleichbar sind. Für die Vergleichbarkeit der Referenzobjekte ist es in der Regel unerheblich, ob der Bewerber bereits Objekte derselben Nutzungsart geplant oder realisiert hat.</p>	<p>(5) Die Präsentation von Referenzen ist zugelassen, wenn die Komplexität des Auftragsgegenstandes dies erfordert. Verlangt der öffentliche Auftraggeber geeignete Referenzen im Sinne von § 46 Absatz 3 Nummer 1, so lässt er hierfür Referenzen zu, deren Komplexität der Planungs- oder Beratungsanforderungen mit derjenigen der zu vergebenden Planungs- oder Beratungsleistung vergleichbar ist. Für die Vergleichbarkeit der Referenzen ist es in der Regel unerheblich, ob der Bewerber bereits Objekte derselben Nutzungsart geplant oder realisiert hat. Referenzen von erbrachten Leistungen sind zeitlich unbegrenzt zu berücksichtigen.</p>
§ 75 Abs. 6	
<p>(6) Erfüllen mehrere Bewerber an einem Teilnahmewettbewerb mit festgelegter Höchstzahl (§ 51) gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl auch nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zu Grunde gelegten Eignungskriterien zu hoch, kann die Auswahl unter den verbleibenden Bewerbern durch Los getroffen werden.</p>	<p>(6) Erfüllen mehrere Bewerber an einem Teilnahmewettbewerb mit festgelegter Höchstzahl (§ 51) gleichermaßen die Anforderungen, und ist die Bewerberzahl auch nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zu Grunde gelegten Anforderungen zu hoch, ist die Auswahl unter den verbleibenden Bewerbern durch Los zu treffen.</p>
§ 76 Zuschlag	
§ 76 Abs. 2	
<p>(2) Die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen der gestellten Aufgabe kann der öffentliche Auftraggeber nur im Rahmen eines Planungswettbewerbs, eines Verhandlungsverfahrens oder eines wettbewerblichen Dialogs verlangen. Die Erstattung der Kosten richtet sich nach § 78. Unaufgefordert eingereichte</p>	<p>(2) Die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen der gestellten Aufgabe kann der öffentliche Auftraggeber nur im Rahmen eines Planungswettbewerbs, eines Verhandlungsverfahrens oder eines wettbewerblichen Dialogs verlangen. Die Vergütung und die Erstattung der Kosten richtet sich nach § 77.</p>

Referentenentwurf VgV-neu (Stand: 9.11.2015)	Änderungs-/Formulierungsvorschläge der Kammern und Verbände
Ausarbeitungen bleiben unberücksichtigt.	Unaufgefordert eingereichte Ausarbeitungen bleiben unberücksichtigt.
§ 77 <u>Vergütung, Kosten und Urheberrechtsschutz</u>	
§ 77 Abs. 2	
(2) Verlangt der öffentliche Auftraggeber außerhalb von Planungswettbewerben darüber hinaus die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen für die gestellte Planungsaufgabe in Form von Entwürfen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, so ist einheitlich für alle Bewerber eine angemessene Vergütung festzusetzen. Gesetzliche Gebühren- oder Honorarordnungen und der Urheberrechtsschutz bleiben unberührt.	(2) Verlangt der öffentliche Auftraggeber außerhalb von Planungswettbewerben darüber hinaus die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen für die gestellte Planungsaufgabe in Form von Entwürfen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, so ist einheitlich für alle Bewerber eine angemessene Vergütung festzusetzen. Gesetzliche Gebühren- oder Honorarordnungen sind entsprechend anzuwenden.
§ 77 Abs. 3	
-	(3) Der Urheberrechtsschutz für eingereichte Lösungsvorschläge bleibt unberührt.

<p>Referentenentwurf VgV-neu (Stand: 9.11.2015)</p>	<p>Änderungs-/Formulierungsvorschläge der Kammern und Verbände</p>
<p>§ 78</p> <p>Grundsätze und Anwendungsbereich für Planungswettbewerbe</p>	
<p>§ 78 Abs. 1</p>	
<p>(1) Planungswettbewerbe gewährleisten die Wahl der besten Lösung der Planungsaufgabe und sind gleichzeitig ein geeignetes Instrument zur Sicherstellung der Planungsqualität und Förderung der Baukultur.</p>	<p>(1) Planungswettbewerbe gewährleisten die Wahl der besten Lösung der Planungsaufgabe und sind gleichzeitig ein geeignetes Instrument zur Sicherstellung der Planungsqualität und Förderung der Baukultur. Daher führen die Auftraggeber insbesondere bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie in der Landschafts- und Freiraumplanung zur Lösung von Planungsaufgaben im Regelfall Planungswettbewerbe durch.</p>
<p>§ 78 Abs. 2</p>	
<p>(2) Planungswettbewerbe dienen dem Ziel, alternative Vorschläge für Planungen insbesondere auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens auf der Grundlage veröffentlichter einheitlicher Richtlinien zu erhalten. Sie können vor oder ohne Vergabeverfahren ausgerichtet werden. In den einheitlichen Richtlinien wird auch die Mitwirkung der Architekten- und Ingenieurkammern an der Vorbereitung und bei der Durchführung von Planungswettbewerben geregelt. Der öffentliche Auftraggeber prüft bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau, ob diese für einen Planungswettbewerb geeignet sind und dokumentieren ihre Entscheidung.</p>	<p>(2) Planungswettbewerbe dienen dem Ziel, alternative Vorschläge für Planungen insbesondere auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens auf der Grundlage veröffentlichter einheitlicher Richtlinien zu erhalten. Sie können vor oder ohne Vergabeverfahren ausgerichtet werden. In den einheitlichen Richtlinien wird auch die Mitwirkung der Architekten- und Ingenieurkammern an der Vorbereitung und bei der Durchführung von Planungswettbewerben geregelt. <u>Der öffentliche Auftraggeber prüft insbesondere bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte-, und Brückenbau sowie in der Landschafts- und Freiraumplanung, ob diese für einen Planungswettbewerb geeignet sind und dokumentiert seine Entscheidung.</u></p>

Referentenentwurf VgV-neu (Stand: 9.11.2015)	Änderungs-/Formulierungsvorschläge der Kammern und Verbände
§ 78 Abs. 3	
<p>(3) Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts sind zusätzlich zu Abschnitt 5 für die Ausrichtung von Planungswettbewerben anzuwenden. Die auf die Durchführung von Planungswettbewerben anwendbaren Regeln nach Absatz 2 sind in der Wettbewerbsbekanntmachung den an der Teilnahme am Planungswettbewerb Interessierten mitzuteilen.</p>	<p>(3) Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts sind zusätzlich zu Abschnitt 5 für die Ausrichtung von Planungswettbewerben anzuwenden. Im Falle des § 71 Abs. 3 ist § 75 entsprechend anzuwenden. Die auf die Durchführung von Planungswettbewerben anwendbaren Regeln nach Absatz 2 sind in der Wettbewerbsbekanntmachung den an der Teilnahme am Planungswettbewerb Interessierten mitzuteilen.</p>
§ 79 Durchführung von Planungswettbewerben	
§ 79 Abs. 1	
<p>(1) Mit der Ausrichtung eines Planungswettbewerbs sind Preise oder Anerkennungen auszuloben, die der Bedeutung und Schwierigkeit der Bauaufgabe sowie dem Leistungsumfang nach der jeweils geltenden Honorarordnung angemessen sind.</p>	<p>(1) Mit der Ausrichtung eines Planungswettbewerbs sind Preise und gegebenenfalls Anerkennungen auszuloben, die der Bedeutung und Schwierigkeit der Aufgabe sowie dem Leistungsumfang nach der jeweils geltenden Honorarordnung angemessen sind.</p>
§ 79 Abs. 2	
<p>(2) Ausgeschlossen von Planungswettbewerben sind Personen, die infolge ihrer Beteiligung an der Vorbereitung oder Durchführung des Planungswettbewerbs bevorzugt sein oder Einfluss auf die Entscheidung des Preisgerichts nehmen können. Das Gleiche gilt für Personen, die sich durch Angehörige oder ihnen wirtschaftlich verbundene Personen einen entsprechenden Vorteil oder Einfluss verschaffen können.</p>	<p>(2) Für den Ausschluss von Personen an der Vorbereitung oder Durchführung von Planungswettbewerben gelten die §§ 6 und 7 entsprechend.</p>

Referentenentwurf VgV-neu (Stand: 9.11.2015)	Änderungs-/Formulierungsvorschläge der Kammern und Verbände
§ 80 Aufforderung zur Verhandlung; Nutzung der Ergebnisse des Planungswettbewerbs	
<p>(2) Urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützte Teillösungen von Teilnehmern des Planungswettbewerbs, die bei der Auftragserteilung nicht berücksichtigt worden sind, dürfen nur gegen eine angemessene Vergütung genutzt werden. Gesetzliche Gebühren- oder Honorarordnungen bleiben unberührt.</p>	<p>(2) Urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützte Teillösungen von Teilnehmern des Planungswettbewerbs, die bei der Auftragserteilung nicht berücksichtigt worden sind, dürfen nur gegen eine angemessene Vergütung genutzt werden. Gesetzliche Gebühren- oder Honorarordnungen sind entsprechend anzuwenden und der Urheberrechtsschutz bleiben unberührt.</p>
<p>-</p>	<p>(3) Der Urheberrechtsschutz bleibt unberührt.</p>

Berlin, 1.12.2015